

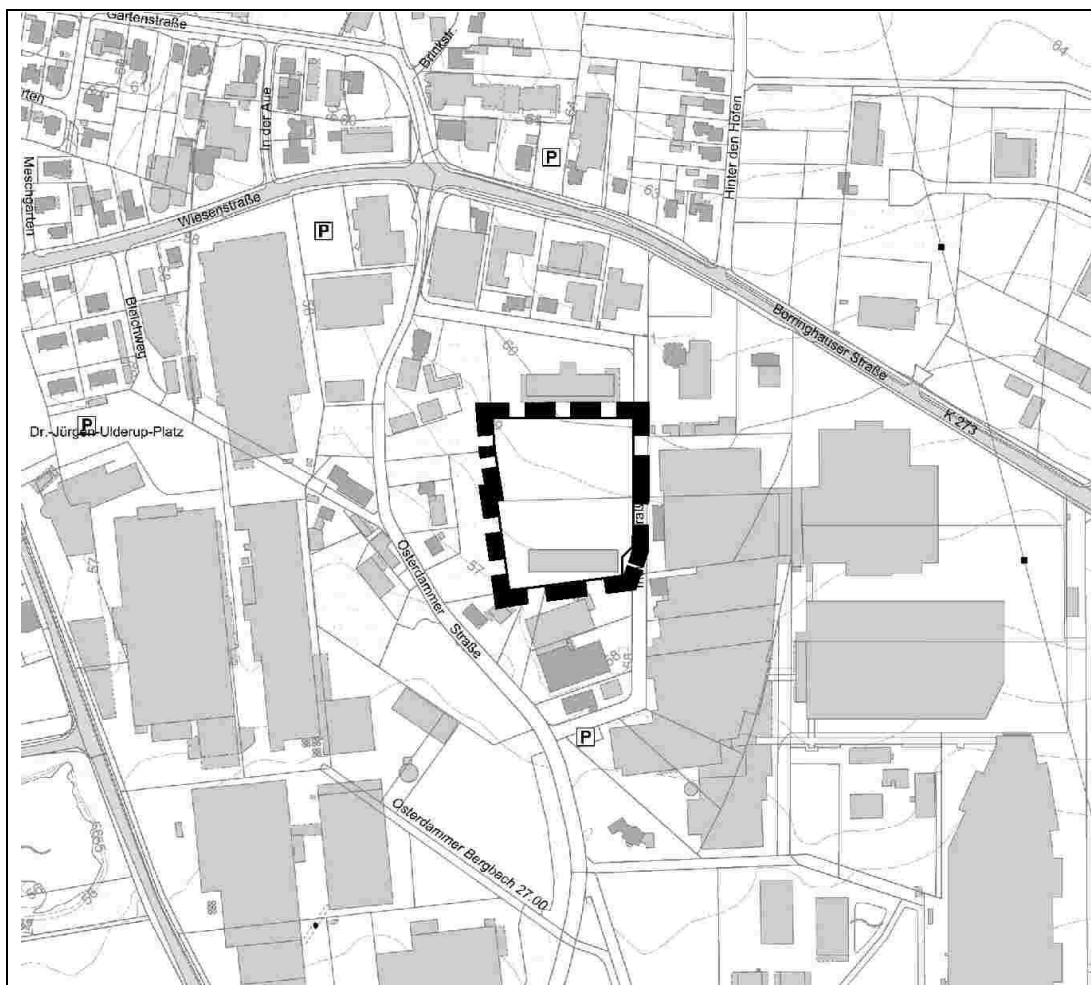
Stadt Damme

Bebauungsplan Nr. 200 „Industriestraße“

Begründung

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB

-Entwurf-



INHALTSVERZEICHNIS

1	GRUNDLAGEN DER PLANAUFSTELLUNG.....	3
1.1	ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	3
1.2	LAGE	3
2	PLANERISCHE VORGABEN	4
2.1	RAUMORDNUNG	4
2.2	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	4
2.3	BEBAUUNGSPLAN NR. 42A OSTERDAMME.....	5
3	BESTAND	7
3.1	STÄDTEBAULICHE SITUATION	7
3.2	VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG	7
3.3	LÄRMIMMISSIONEN	7
4	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	8
4.1	ART BAULICHEN NUTZUNG	8
4.2	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	8
4.3	GEWERBELÄRM - GLIEDERUNG NACH LÄRMKONTINGENTIERUNG	8
4.4	BEGRÜNUNG.....	9
4.5	EINZELHANDEL.....	9
4.6	FLÄCHENBILANZ	9
5	BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG UND VORPRÜFUNG.....	10
5.1	VERSIEGELUNG	10
5.2	SCHUTZGÜTER.....	10
5.3	ARTENSCHUTZ.....	11
5.4	FAZIT	11
6	VER- UND ENTSORGUNG.....	12
6.1	TRINKWASSERVERSORGUNG	12
6.2	OBERFLÄCHENWASSER.....	12
6.3	SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG.....	12
6.4	STROMVERSORGUNG	12
6.5	LÖSCHWASSERVERSORGUNG.....	12
6.6	ABFALLENTSORGUNG.....	12
7	HINWEISE.....	13
7.1	BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.....	13
7.2	SORTIMENTE DER DAMMER LISTE	14
7.3	BODENFUNDE	15
7.4	ALTLASTEN	15
7.5	DIN-NORMEN	15
7.6	OBERFLÄCHENWASSER.....	15
8	VERFAHRENSABLAUF	16

1 Grundlagen der Planaufstellung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Ziel der Planung ist die Errichtung eines Bürohauses durch den benachbarten Gewerbebetrieb. Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich bereits die Entwicklungshalle mit Bürotrakt des Gewerbebetriebes.

Das Plangebiet liegt an der Industriestraße im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB, aufgrund des Gewichts der Bürohausplanung ist ein Bebauungsplan aufzustellen.

Das Planverfahren dient der Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung. Der Bebauungsplan umfasst etwa 12.100 m² Netto-Baufläche. Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 liegt die anzurechnende Versiegelung bei etwa 9.700 m². Die Fläche des Bebauungsplangebietes liegt deutlich unter 20.000 m², somit entfällt das Erfordernis zur Umweltprüfung, die primäre Aufstellungsvoraussetzung für das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB ist somit gegeben. Nach einer überschlägigen Prüfung, unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien, ist festzustellen, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat (vgl. Kap. 5 Bebauungsplan der Innenentwicklung und Vorprüfung).

Somit sind die Anforderungen an die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB erfüllt.

1.2 Lage

Das Plangebiet liegt Gewerbegebiet von Damme.

Es umfasst eine Fläche etwa 1,4 ha.

2 Planerische Vorgaben

2.1 Raumordnung

Nach dem LROP sollen in der Siedlungsstruktur gewachsene, das Orts-und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.

Zudem sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits bebauten Bereich innerhalb des Gewerbegebietes von Damme.

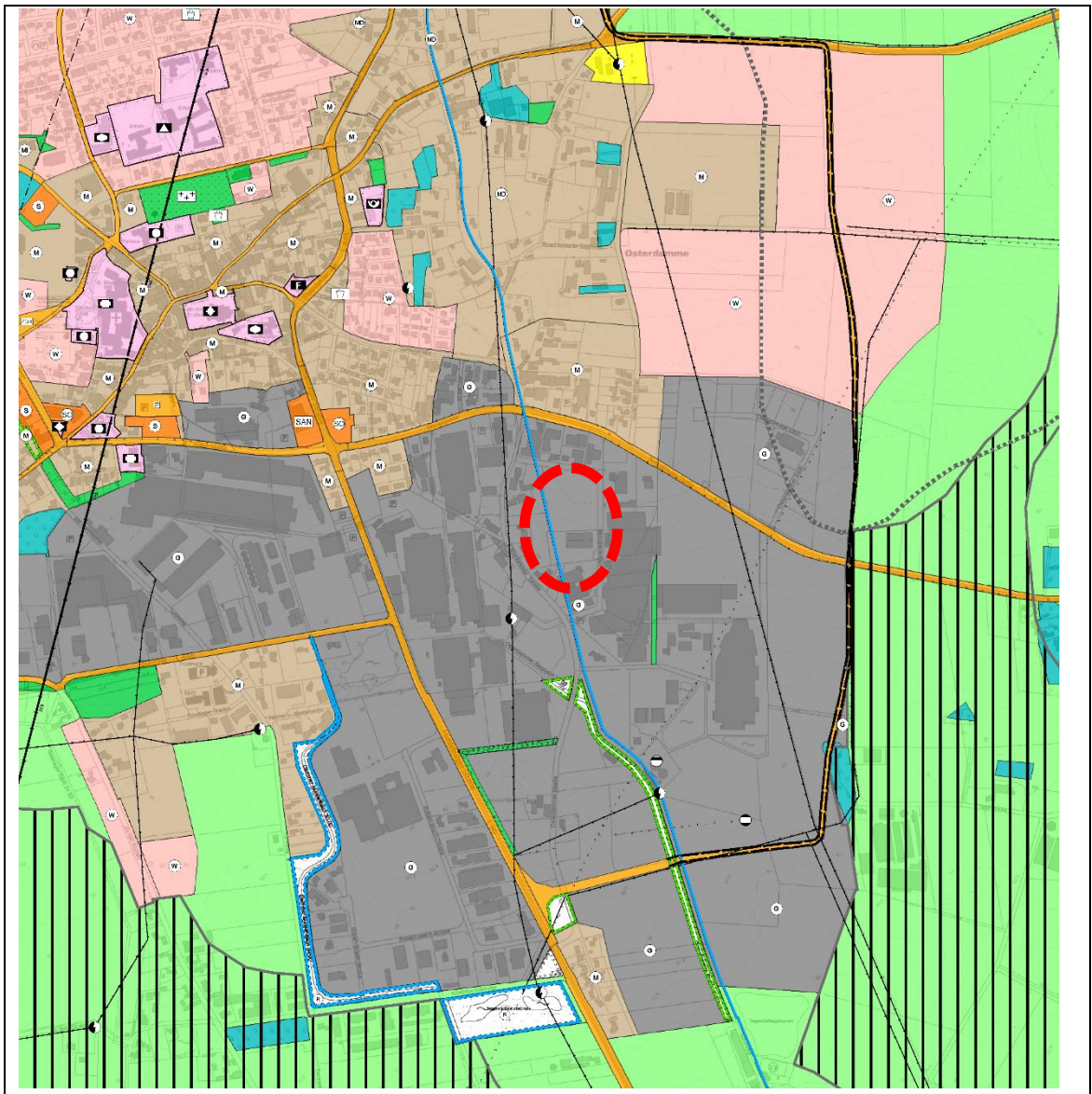
Daher kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Planung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegensteht.

2.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan für die Stadt Damme werden im Plangebiet gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Die Planungsabsicht ist somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Damme

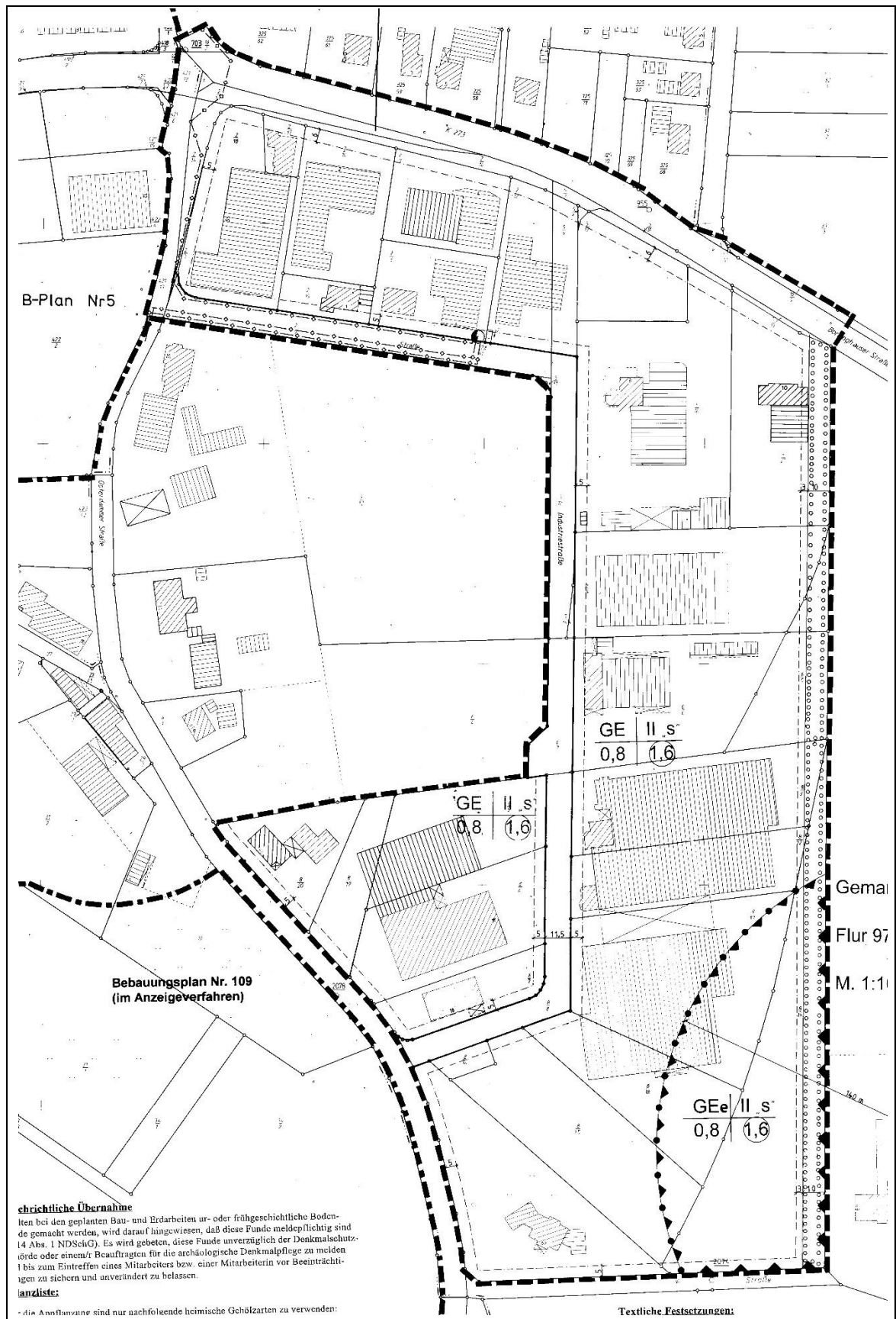


2.3 Bebauungsplan Nr. 42a Osterdamme

Das Plangebiet wird von dem Bebauungsplan Nr. 42a Osterdamme im Norden, Osten und Süden eingerahmt.

Der Bebauungsplan Nr. 42a setzt Gewerbegebiete GE fest. Es ist eine Grundflächenzahl von 0,8, eine Geschossflächenzahl von 1,6 bei II zulässigen Vollgeschossen festgesetzt. Es gilt die Sonderbauweise S, hier sind Gebäudelängen über 50 m zulässig.

Auszug Bebauungsplan Nr. 42a Osterdamme



3 Bestand

3.1 Städtebauliche Situation

Das Plangebiet liegt westlich der Industriestraße. Es ist von Gewerbegebieten umgeben, lediglich im unmittelbar westlich befinden sich Wohnhäuser mit großen Nebengebäuden und z.T. mit großen Grundstücken.

Das Plangebiet ist im Süden mit einer großen Lagerhalle bebaut, hier ist eine Entwicklungshalle mit Bürotrakt untergebracht. Das Plangebiet ist entsprechend hoch versiegelt.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über die Industriestraße erschlossen.

3.3 Lärmimmissionen

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich gewerbliche Nutzungen. Das Plangebiet ist durch Gewerbegebiete im Umfeld mit gewerblichen Immissionen vorbelastet. Im westlichen Umfeld des Plangebietes befinden sich Hofstellen und Wohnhäuser im Außenbereich, die als Mischgebiete einzustufen sind. Die Wohnhäuser in der Nachbarschaft des Plangebiets werden über die Gliederung in Lärmkontingente vor übermäßigem Gewerbelärm geschützt.

Lärmkontingentierung

Diese Planungsabsicht erfordert das Plangebiet nach Emissionskontingenten zu gliedern. Die Aufteilung der Lärm-Emissionskontingente orientiert sich einerseits an der optimalen Ausnutzung für eine gewerbliche Nutzung und wird andererseits durch die umliegende schutzbedürftige Bebauung (unter Einbeziehung der Vorbelastung) begrenzt.

Die Lärmkontingentierung ist auf Grundlage der Rechenvorschriften DIN 41 691 „Geräuschkontingentierung“ erarbeitet worden. Hier werden grundlegende Lärmkontingente bei freier Schallausbreitung in 5 m Höhe berechnet und verteilt. Insofern handelt es sich hier um eine Durchschnittsrechnung, die von einer durchschnittlichen Schallausbreitung ausgeht (vgl. Anlage Schalltechnische Immissionsprognose - Gewerbelärm mit Emissionskontingentierung, Kap. 4.5).

4 Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Art baulichen Nutzung

Im Plangebiet werden Gewerbegebiete GE und eingeschränkte Gewerbegebiete GEE festgesetzt.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind innerhalb der Gewerbegebiete GE und GEE die zulässigen Nutzungen „Tankstellen“ und „Anlagen für sportliche Zwecke“ (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BauNVO) nicht zulässig.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind innerhalb der Gewerbegebiete GE und GEE die unter § 8 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und -leiter“ wie auch „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke“ und „Vergnügungsstätten“ auch ausnahmsweise nicht zulässig (gem. § 1 Abs. 6 BauNVO).

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Es wird die GRZ mit 0,8, die Geschossflächenzahl mit 2,0 bei 3 zulässigen Vollgeschossen festgesetzt. Die Gebäudehöhe wird auf 12 m begrenzt.

In der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen über 50 m zulässig. Im Übrigen gelten die Grenzregelungen der offenen Bauweise.

4.3 Gewerbelärm - Gliederung nach Lärmkontingentierung

Um die künftige schalltechnische Immissionsentwicklung im Plangebiet zu steuern, wird das Bebauungsplangebiet in Lärmkontingente gegliedert und somit jedem Grundstück ein bestimmtes Kontingent zugeteilt.

Das Plangebiet wird in unterschiedliche Flächen nach Lärmkontingenten gegliedert. Es ergeben sich für das Plangebiet folgende Emissionskontingente (bezogen auf 1 m²):

„Im Plangebiet sind nur Betriebe zulässig, deren Schallemissionen je m² überbaubare Grundstückfläche die festgesetzten Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) bzw. nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten:

Emissionskontingent GE 1	$L_{WA''} = 64 \text{ dB(A)/m}^2 \text{ tags und } 49 \text{ dB(A)/m}^2 \text{ nachts}$
--------------------------	---

Emissionskontingent GE 2	$L_{WA''} = 65 \text{ dB(A)/m}^2 \text{ tags und } 50 \text{ dB(A)/m}^2 \text{ nachts}$
--------------------------	---

Emissionskontingent GEE	$L_{WA''} = 60 \text{ dB(A)/m}^2 \text{ tags und } 45 \text{ dB(A)/m}^2 \text{ nachts}$
-------------------------	---

Die Berechnung der angegebenen flächenbezogenen Emissionskontingente wurde mit der Annahme freier Schallausbreitung (Quellhöhe 5 m über Grund) vom Emissions- zum Immissionsort durchgeführt. Bei Anordnung eines zusätzlichen Schallhindernisses mit abschirmender Wirkung auf dem Ausbreitungsweg kann der Betrag des sich daraus ergebenden Abschirmmaßes zum vorgegebenen Schallleistungspegel für den Bereich der Wirksamkeit des Schallschirmes addiert werden.“

In der Stadt Damme gibt es ausreichend Gewerbegebiete ohne Emissionskontingente, somit ist die geplante Gliederung bezogen auf das Stadtgebiet zulässig.

Längs der Westgrenze des Plangebietes befindet sich ein Lärmschutzwall, er wird planungsrechtlich gemäß Schallgutachten festgesetzt: „Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist ein Lärmschutzwall zu errichten. Der Bereich LSW 1 ist mit einer wirksamen Schirmkante von mindestens 3,0 m und der Bereich LSW 2 von mindestens 4,0 m auszubilden. Unterer Bezugspunkt ist die Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche auf dem Betriebsgelände, jeweils senkrecht vom Wall gemessen und oberer Bezugspunkt ist die wirksame Schirmkante der Lärmschutzeinrichtung.“ (vgl. TF. 6)

4.4 Begrünung

Der Lärmschutzwall ist zu bepflanzen. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern (und sonstigen Bepflanzungen) ist eine mehrreihige standortheimische Laubgehölzhecke anzulegen. Die Artenauswahl ist beispielhaft anhand folgender Liste zu treffen: Stieleiche, Winterlinde, Feldulme, Esche, Hainbuche, Eberesche, Hartriegel, Vogelkirsche, Pfaffenhütchen, Birke, Liguster, Faulbaum, Holunder, Schneeball, Schlehe, Weißdorn, Haselnuß. Bäume sind in folgender Qualität zu pflanzen: Hochstamm, mindestens 10 - 12 cm Stammumfang oder Heister, mindestens 200 - 250 cm Höhe; Sträucher sind mindestens zweimal verpflanzt, mindestens 60 - 100 cm hoch, zu pflanzen. Je 2 qm Pflanzfläche ist eine Pflanze zu setzen.

Die Bepflanzung ist durch den Grundstückseigentümer in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang der Gehölze sind Neuanpflanzungen gleicher Art an derselben Stelle vorzunehmen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

4.5 Einzelhandel

Gemäß dem Zentrenkonzept der Stadt Damme handelt es sich bei dem Plangebiet um einen nicht geprägten und nicht integrierten Standort (Stadt Damme - Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Zentren- und Standortkonzeptes vom 06.06.2016).

Die nach § 9 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nur mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten laut Dammer Liste zulässig (vgl. auch Hinweis Nr. 2).

4.6 Flächenbilanz

Plangebiet	1,38 ha
Gewerbegebiete GE und GEE	1,21 ha
Fläche für Bepflanzungen - Lärmschutzwall	0,17 ha

5 Bebauungsplan der Innenentwicklung und Vorprüfung

5.1 Versiegelung

Der Bebauungsplan umfasst etwa 12.100 m² Netto-Baufläche:

1. Bei einer Grundflächenzahl von 0,8 liegt die anzurechnende Versiegelung bei etwa 9.700 m².
2. Zudem befindet sich im südlichen Teil des Plangebietes eine genehmigte Gewerbehalle mit Stellplätzen. Diese versiegelte Fläche ist von der anzurechnenden Versiegelung von 9.700 m² noch abzuziehen.

Somit liegt die anzurechnende Versiegelung deutlich unter der zulässigen Versiegelung von 20.000 m² bei Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Aufgrund der Regelungen des § 13a BauGB gelten Eingriffe, die vor der planerischen Entscheidung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgt sind, als zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

5.2 Schutzgüter

Die Auswirkungen der Planung auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge und die biologische Vielfalt werden im Folgenden skizziert.

Tiere

Das Plangebiet bietet keine Lebensraumfunktionen für Vertreter verschiedener Tiergruppen. Aus der die Überplanung resultiert keine weitere Versiegelung oder Ausweitung der überbaubaren Bereiche, insofern geht damit kein Lebensraum verloren. Mit dem Vorkommen gefährdeter bzw. an Sonderstandorte gebundene Tierarten ist im Plangebiet nicht zu rechnen.

Fläche

Das Plangebiet zeichnet sich durch die teilweise schon vollzogene gewerbliche Bebauung im Süden aus, hier steht eine Halle mit Bürotrakt und Stellplätzen. Die sonstigen Freiflächen sind weitgehend geschottet.

An der Westgrenze befindet sich ein 3 m bzw. 4 m hoher Erdwall, der mit Rasen bedeckt ist.

Boden

Die Versiegelung des Bodens stellt eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dar, zum einen durch den Verlust des Bodens an sich, zum anderen durch die hiermit verbundenen Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt.

Durch die Planänderung ergibt im nördlichen Teil des Plangebietes eine zusätzliche Versiegelung.

Wasser

Die Versiegelung von Boden durch die Planung kann zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen.

Luft und Klima

Angesichts der geringfügigen Planänderungen sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplans keine planungsrelevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich im Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Damme. Das Baugrundstück ist von gewerblicher Nutzung und Verkehrsflächen umgeben.

Durch die Planung wird das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt.

Biologische Vielfalt

Im Plangebiet herrscht keine biologische Vielfalt.

Mensch und Gesundheit

Von der Planung sind gesundheitliche Belange nicht berührt, die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben werden eingehalten.

Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

5.3 Artenschutz

Das Plangebiet umfasst ein teilweise bebautes Grundstück ohne Grünstrukturen. Somit kann davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Belange nicht berührt werden.

5.4 Fazit

Das Plangebiet ist bereits teilweise bebaut und entsprechend versiegelt. Aufgrund der Regelungen des § 13a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Durch die Planung wird der reale Gesamtversiegelungsgrad etwas erhöht, liegt aber deutlich unter 20.000 m².

Ansonsten ist aufgrund der Regelungen des § 13a BauGB keine Kompensation erforderlich.

6 Ver- und Entsorgung

6.1 Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an das Netz des Wasserversorgungsverbandes OOWV gesichert.

6.2 Oberflächenwasser

Das im Plangebiet anfallende Regenwasser von Stellplätzen, Zufahrten und vom Dach wird in die vorhandene Regenwasserkanalisation abgeleitet. Seit 2004 ist der OOWV für die Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt zuständig.

Details werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens für das Bürohaus abgestimmt.

6.3 Schmutzwasserbeseitigung

Das Plangebiet ist an die zentrale Schmutzwasserkanalisation in der Stadt Damme angeschlossen.

6.4 Stromversorgung

Die Stromversorgung des Planungsgebietes ist durch Anschluss an das vorhandene Stromversorgungsnetz der EWE gesichert

6.5 Löschwasserversorgung

Über das vorhandene Wasserversorgungsnetz ist die Löschwasserversorgung durch Unterflurhydranten gewährleistet

6.6 Abfallentsorgung

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes erfolgt entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Vechta.

7 Hinweise

7.1 Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

7.2 Sortimenten der Dammer Liste

Es gelten die Sortimente der Dammer Liste:

Sortimente der Dammer Liste	
Nahversorgungsrelevante Sortimente = periodischer Bedarf i. S. des LROP • Nahrungs-/ Genussmittel • Drogeriewaren, pharmazeutische Artikel • Zeitschriften, Zeitungen • Schnittblumen • Tiernahrung Zentrenrelevante Sortimente = aperiodischer Bedarf • Babyausstattung • Bekleidung / Wäsche (Baby-, Kinder-, Damen-/ Herrenbekleidung) • Bücher, Spiel-, Schreibwaren, Bastelzubehör • Elektrogroß- und -kleingeräte, Unterhaltungselektronik, Computer / Zubehör, Telekommunikation, Foto • Glas, Porzellan, Keramik • Handarbeitswaren, Wolle, Kurzwaren, Stoffe • Haushaltswaren, Korbwaren, Wohnaccessoires • Haus- / Tischwäsche, Bettwäsche • Kunstgewerbe, Bilder / Rahmen • Musikinstrumente / Zubehör • Optik, Akustik • Sanitätswaren (kleinteilig) • Schuhe, Lederwaren • Sportbekleidung und -schuhe, Sportkleingeräte • Uhren, Schmuck	nicht zentrenrelevante Sortimente = aperiodischer Bedarf • Angelbedarf • Auto- / Motorradzubehör • baumarktrelevante Haushaltswaren • Baustoffe, Bauelemente, Installationsmaterial, Beschläge, Maschinen, Eisenwaren, Werkzeuge, Farben, Lacke, Tapeten / Zubehör • Bettwaren (Decken, Kopfkissen, Tagesdecken) • Campingartikel • Fahrräder / Zubehör • Gardinen / Zubehör • Gartenbedarf, Pflanzen, Pflegeartikel, Düngemittel, Geräte, Rasenmäher, Gartenmöbel • Jagdbedarf, Waffen • Kinderwagen, Autokindersitze • Lampen, Leuchten, Beleuchtungskörper • Matratzen, Matratzenschoner • Möbel, Antiquitäten, Küchen, Büromöbel, Badmöbel, -ausstattung • Reitsportartikel • Rolläden, Rollos, Markisen • Sanitätswaren (großteilig) • Sanitär / Fliesen • Teppiche, Bodenbeläge • Tierpflegemittel, Tierbedarf

7.3 Bodenfunde

Sollten bei geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Vechta oder der Oberen Denkmalschutzbehörde in Oldenburg unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 der NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen oder es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7.4 Altlasten

Im Plangebiet liegen keine Kenntnisse über Altlastenstandorte vor. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

7.5 DIN-Normen

Die innerhalb der Begründung bzw. in der Planzeichnung benannten einschlägigen DIN-Normen können im Bauamt der Stadt Damme eingesehen werden.

7.6 Oberflächenwasser

Der Nachweis zur Rückhaltung bzw. Versickerung des Oberflächenwassers gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 d BauGB ist im Genehmigungsverfahren durch ein Fachgutachten nachzuweisen.

8 **Verfahrensablauf**

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes hat mit dem Begründungsentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2023 bis 2023 öffentlich ausgelegen.

Nach Prüfung der Stellungnahmen hat der Rat der Stadt Damme in seiner Sitzung am 2023 den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung sowie die örtliche Bauvorschrift beschlossen.

Damme, den

.....
Bürgermeister

Entwurfs- und Verfahrensbetreuung

Im Technologiepark Nr. 4
26129 Oldenburg
T 0441 / 998 493 - 10
info@lux-planung.de
www.lux-planung.de



Oldenburg, den 15.06.2023

Dipl.-Ing. M. Lux